

# News

## Supply Chain – Vertragsmanagement

Ausgabe 2

Innerhalb einer Geschäftsbeziehung ist es wichtig, die Kontrolle über die Vertragsgrundlagen nicht zu verlieren. Nur dann hat der Verantwortliche die sich innerhalb einer Geschäftsbeziehung ergebenden Verpflichtungen im Visier und nur dann sind die vertraglichen Risiken transparent.

April 2018

**Regularien, Bedingungen und Vereinbarungen können durchaus undurchsichtig erscheinen. Teils ist auch zunächst nicht erkennbar, wie die verschiedenen Vertragsgrundlagen zueinander im Verhältnis stehen. Nicht nur beim Verhandeln, sondern auch im Rahmen des Prozess- und Vertragsverhältnisses sollten Sie jedoch stets den Überblick bewahren.**

*Beispiele aus der täglichen Praxis:*

- 1) *Es besteht eine Rahmenvereinbarung mit dem Kunden XY. Dieser geht in den Konzern des Kunden AB über, sodass XY und AB jetzt zum gleichen Konzern gehören. Mit dem Kunden AB wird später eine andere Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Welche Vertragsgrundlagen gelten für die Geschäftsbeziehung mit XY?*
- 2) *Die Rahmenvereinbarung des Kunden enthält diverse Verweise, u. a. auf die Einkaufsbedingungen des Kunden, branchenübliche DIN-Normen, ISO-Zertifizierungsstandards sowie kundeninterne QS- und sonstige technische Normen. Was sind die Auswirkungen?*

Entscheidend ist hier nicht nur die richtige Lösung, sondern auch die Bedeutung der Fragestellung und der Umgang mit der betreffenden Situation. Die Beispiele im Einzelnen:

### Beispiel 1: Erweiterter Geltungsbereich für verbundene Unternehmen

In diesem Fall sind die Rechte und Verpflichtungen aus den Vertragsgrundlagen mit dem Kunden XY zunächst kraft Rechtsnachfolge automatisch auf den Kunden AB übergegangen. Sie gelten zunächst einmal weiterhin.

Die Rahmenvereinbarungen größerer Unternehmen beinhalten aber so gut wie immer eine Klausel, wonach Verträge für alle verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG gelten und gegebenenfalls alte, bestehende Regelungen ablösen.

Das heißt im Ergebnis, dass sich die neue Rahmenvereinbarung auch auf die alte Lieferbeziehung mit dem Kunden XY erstreckt.



Dies ist oft so formuliert, dass es auch rückwirkend für vergangene Lieferungen gilt.


draxinger

rechtsanwalts-gesellschaft mbh

Julius-Reiber-Straße 15  
64293 Darmstadt

Phone: +49 6151 870 945-0  
Fax: +49 6151 870 945-9

welcome@draxinger-law.de  
www.draxinger-law.de



Hier könnten Fallstricke liegen, da die Prozesse aus älteren Lieferbeziehungen den in der Regel höheren Anforderungen aus neueren Verträgen häufig nicht genügen. Die Prozesse sind dann entweder zu optimieren oder die Artikel aus der alten Lieferbeziehung über einen Sideletter ausdrücklich aus der neuen Rahmenvereinbarung herauszulösen.



Großkunden erstrecken den Geltungsbereich häufig auch auf alle gegebenenfalls mit dem Lieferanten in einer Gruppe oder einem Konzern verbundenen Unternehmen.

Diese Vorgehensweise sollte wirklich nur akzeptiert werden, wenn der Unterzeichnende diesen Verantwortungsbereich der Lieferbeziehungen auch überblicken kann und überhaupt die Befugnis dazu hat, auch für die anderen Unternehmen eine Verpflichtung einzugehen. Da dies in der Regel nicht der Fall ist, sollte dies über einen Sideletter der Vertragspartner auf Lieferantenseite klar definiert und eingegrenzt werden.

#### Beispiel 2: Mutation von externen Regelwerken und Bedingungen zu vertraglichen Verpflichtungen

Die Rahmenvereinbarungen gerade größerer Kunden enthalten immer mehr Verweise auf allgemeine DIN-Normen, Standards, Rechtsverordnungen, Code of Conducts und ähnliche kundeninterne Regelwerke.

Diese Verweise sind entsprechend so formuliert, dass damit die Inhalte aus den vorgenannten Quellen automatisch zum Vertragsinhalt werden.

Das wiederum heißt, dass sich der Kreis der Lieferantenverpflichtungen damit exorbitant erweitert. Das heißt weiterhin, dass der Lieferant (Neuauftrag hin oder her) den Kunden dazu auffordern soll, all diese Inhalte zur Verfügung zu stellen, bevor verhandelt wird. Eine Ausnahme gilt höchstens bei allgemeingültigen oder branchenbezogenen Standards, die sich der Lieferant auch über allgemeine Plattformen beschaffen kann.

Nur so erhält der Lieferant einen Überblick darüber, wozu er innerhalb einer Lieferbeziehung verpflichtet ist.

Diese „externen“ Quellen enthalten insbesondere häufig detailliertere Regelungen zum Qualitätsstandard des Liefergegenstandes und sind bei Einbeziehung in den Vertrag dann zwingender Maßstab für Mängelgewährleistungs- und Produkthaftung.

Ferner enthalten sie häufig Verpflichtungen zur Einhaltung bestimmter Prozessabläufe, Fehleranalysen („Null-Fehler-Prinzip“) und Eskalationsmanagement. Unterschreibt der Lieferant diese, kann sie aber nachher nicht einhalten, so haftet er unter Umständen für Verzug oder Vertragsstrafen. Entsprechende Haftungsklauseln befinden sich ebenfalls häufig in diesen Regelwerken oder aber eine allgemeinere Klausel in der Rahmenvereinbarung stellt den entsprechenden Link her.

#### Fazit

Kein Lieferant kommt um die Prüfung all dieser Vertragsgrundlagen herum. Inhalte, die nicht eingehalten und damit nicht unterzeichnet werden können, sind über einen Sideletter aus den Vertragsgrundlagen herauszulösen.



Wir haben bisher noch nie erlebt, dass ein Neuauftrag an einer dementsprechend kritischen Prüfung des Lieferanten gescheitert ist. Die Kunden wissen, dass ihre Forderungen insoweit häufig überzogen sind und warten einfach darauf, dass der Lieferant darüber verhandelt. Geht der Lieferant mit einem Kompromissvorschlag auf den Kunden zu, sind die Kunden häufig bereits mit zur Verfügung stehenden Alternativvorschlägen darauf vorbereitet.

Mit einer systematischen Herangehensweise, die sich anhand eines Beispiels, in einem Inhouse-Workshop oder Webinar leicht erlernen lässt, fällt die selbstständige Prüfung zunehmend leichter. Auch hier gilt: Übung macht den Meister!

**Erfahren Sie mehr zu diesem Thema in unserem regelmäßig erscheinenden Newsletter zum Supply Chain – Vertragsmanagement.**

**Aktuelle Meldungen finden Sie auch immer in unserem [Blog](#) unter [www.draxinger-law.de](http://www.draxinger-law.de).**